



Untereisesheim  
am Neckar zu Hause

## **Kindergartenordnung für die kommunalen Kindergärten (Kindertageseinrichtungen) in der Gemeinde Untereisesheim**

Die Arbeit in unseren kommunalen Kindergärten (Kindertageseinrichtungen) richtet sich nach der folgenden **Kindergartenordnung** und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Familien bei der Erziehung und Bildung des Kindes zu unterstützen.

(2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kindertageseinrichtungen zu erfüllen, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den einschlägigen wissenschaftlichen und pädagogischen Erkenntnissen der Kleinkind- und Kinderpädagogik/Psychologie sowie den Zielen des Orientierungsplanes. Zur Sicherung der Bildungsziele erfolgt eine stetige Fortbildung der Mitarbeiterinnen.

(3) Die Kinder werden im Rahmen der verschiedenen Betreuungsangebote in Krippen und in Gruppen für 3 – 6 Jährige betreut. Dabei ist es Ziel, den frühzeitigen Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten zu vermitteln.

(4) Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### **§ 2 Aufnahme**

(1) Der Kindergarten Hölderlinstraße nimmt grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

(2) Der Kindergarten Abenteuerland nimmt Kinder mit 6 Monaten bis zum Schuleintritt auf.

(3) Kinder, die in Untereisesheim wohnen und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben werden vorrangig berücksichtigt. Bei vorhandenen Platzkapazitäten werden auch Kinder aus anderen Städten und Kommunen zugelassen.

(4) Die Gemeinde Untereisesheim als Träger der Einrichtungen legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Den Personensorgeberechtigten obliegt die Wahl des Kindergartens. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung nach den entsprechenden Aufnahmegrundsätzen. Die Einteilung der Kinder in den jeweiligen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.

(5) Kinder mit inklusivem Bedarf werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Dies ist nur möglich, solange es die Rahmenbedingungen zulassen. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen.

(6) Sofern über die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 des SGB VIII für die Betreuung eines inklusiven Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Rahmen einer Maßnahme eine Betreuung mit zusätzlichen pädagogischen bzw. begleitenden Personal ermöglicht wird, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

(7) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierzu muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung im Sinne der Anmeldung ist je nach Lebensalter die letzte ärztliche Vorsorgeuntersuchung U 1 – U 9 maßgeblich.

(8) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung; und der sonstigen erforderlichen Erklärungen.

(9) Unabhängig von den seuchenrechtlichen Regelungen wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung und Hepatitis vornehmen zu lassen.

(10) Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z. B. chronische Erkrankungen müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern im Laufe der Zeit des Besuchs der Einrichtung Besonderheiten auftreten, sind diese durch die Erziehungsberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung erfolgt durch entsprechende schriftliche Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (01. September bis 31. August).

(3) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die jeweils Erziehungsberechtigten entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen der Gemeinde Untereisesheim als Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten. Dabei findet auf Basis der bei der Anmeldung ausgewählten Betreuungsangebote die in den weiteren Vorschriften dieser Kindergartenordnung als Anlage beigefügte Entgeltordnung Anwendung.

(4) Sofern ein Kind, das bisher keine Kindertageseinrichtung besucht hat, im Laufe des Anmeldemonats das 3. Lebensjahr vollendet, kann es bereits mit Anfang des Monats aufgenommen werden. Dabei ist auch vom Anfang des Aufnahmemonats der reguläre Beitrag für 3 – 6 Jährige nach dem jeweils vereinbarten Betreuungsangebot zu erheben. Kann der Träger aufgrund mehrerer Neuansmeldungen die Eingewöhnung nicht zum gewünschten Monatsbeginn gewährleisten, beginnt die Eingewöhnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall wird der Beitrag anteilig berechnet.

(5) Sofern bei vorheriger Nutzung der Kleinkindbetreuung das betreute Kind im Laufe eines Monats das 3. Lebensjahr vollendet, wechselt es mit Anfang dieses Monats in die Betreuung der 3 – 6 Jährigen verbunden mit den entsprechenden Tatbeständen der Entgeltordnung.

Eine schriftliche Ummeldung ist hier lediglich beim Wechsel in eine Ganztagesgruppe erforderlich.

#### **§ 4 Kündigung**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis über die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Hier endet das durch den Betreuungsvertrag begründete Vertragsverhältnis zum 31.08. eines Jahres automatisch.

(3) Die Gemeinde Untereisesheim als Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a) unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Grundsätze trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Träger der Einrichtung,
- c) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgeltes für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs.

(4) Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Betreuungsangebote, Öffnungszeiten und Schließtage**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Im Rahmen der ausgewählten Betreuungsangebote und der damit verbundenen Öffnungszeiten sollen die Kinder am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Des Weiteren ist das Kind **pünktlich** zu den angegebenen Schließzeiten abzuholen.

(2) Die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim umfassen Angebote der Kleinkindbetreuung von 0,5 – 3 Jahren, Angebote für 3 – 6 Jährige und Ganztagesangebote, die auch altersübergreifend sein können.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der festgelegten Schließtage – geöffnet.

(4) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage ist die Erzieherin oder Kindergartenleitung zu unterrichten. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(5) Die Schließtage werden vom Träger der Kindertageseinrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig festgelegt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht. Insgesamt ist von 26 Schließtagen pro Jahr auszugehen.

(6) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann aus diesem Grund bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, ist der Träger berechtigt, einzelne Gruppen oder die Kindertageseinrichtung zu schließen. Dies gilt auch für den Fall, dass durch Krankheiten von Personal oder Kindern eine Schließung von Gruppen oder der Kindertageseinrichtung geboten erscheint.

(7) In den Fällen einer notwendigen Schließung von Gruppen oder der Kindertageseinrichtung werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 6 Betreuungsentgelt**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den verschiedenen Betreuungsformen und Angeboten erhebt die Gemeinde Untereisesheim im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages auf Basis der Entgeltordnung der Gemeinde Untereisesheim für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes Betreuungsentgelte von den zur Erstattungsleistung verpflichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließzeiten, längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

(3) Die Beitragsregelung ist als Anlage dieser Entgeltordnung beigefügt. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

(4) Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.

## **§ 7 Aufsicht im Kindergarten**

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen des jeweiligen Kindergartengrundstücks.

(3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Aufnahme, wer außer ihnen noch zur Abholung des betreuten Kindes berechtigt ist. Darf ein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antreten, ist gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten abzugeben.

(4) Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(5) Es besteht keine Verpflichtung des Trägers das Betreuungspersonal für die Heimbringung der Kinder zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Versicherungen**

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SBG VII)

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb der Gebäude/Grundstücke (z. B. bei Festen, Spaziergängen und Gottesdiensten usw.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des betreuten Kindes wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung keine Haftung übernommen. Für Geld und Wertgegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Es wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, alle Gegenstände der Kinder mit einem Namensschild zu versehen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ausgehändigt wird.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das zu betreuende Kind zu Hause zu behalten.

(5) Bei Erkrankungen des in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes oder eines seiner Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (die Kindertageseinrichtungen orientieren sich hierbei an den Grundlagen des Robert-Koch-Instituts), ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Dabei ist in jedem der Fälle der Besuch der Kindertageseinrichtung durch das Kind ausgeschlossen.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuung notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

(8) Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

## **§ 10 Elternarbeit**

Im Rahmen der Vorschriften des § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die Erziehungsberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Hierfür ist eine schriftliche Einwilligung abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 12 Verbindlichkeit, Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen wird diese Kindergartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Untereisesheim, 28.07.2015  
Bernd Bordon, Bürgermeister

## Anlage zur Kindergartenordnung:

### **Entgeltordnung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim**

#### **§ 1 Benutzungsverhältnis**

1. Die Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim richten sich nach der folgenden Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnung wird Bestandteil des Vertrages, der bei Aufnahme der Kinder in die Einrichtung abzuschließen ist.
2. Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen in privatrechtlicher Form.
3. Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

#### **§ 2 Angebote/Entgelte**

Nachstehende Angebote sind buchbar. Das Entgelt beträgt pro Monat, an dem das Kind im Kindergarten aufgenommen ist,

##### **A) für Kinder von 3 bis 6 Jahre**

Regelöffnungszeit (RG)	30 Wochenstunden	111 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ1, 2)	30 Wochenstunden	135 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ3)	35 Wochenstunden	190 Euro
Ganztagesbetreuung (GT)	49 Wochenstunden	254 Euro

##### **B) für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahre**

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	30 Wochenstunden	229 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ3)	35 Wochenstunden	263 Euro

Bei Geschwisterkindern (zwei oder mehr Kinder eines Entgeltpflichtigen sind gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung) wird das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um 50% ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt auf das Angebot mit dem gleich hohen oder niedrigeren Entgeltsatz.

In Härtefällen kann eine Übernahme des Entgeltes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) beantragt werden.

##### **C) Essensgeld**

pro Verpflegungstag                      3,50 Euro

#### **§ 3 Erhebung, Fälligkeit**

1. Die Entgelte werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
2. Das monatliche Entgelt ist jeweils bis zum 5. des Monatsanfangs im Voraus zur Zahlung fällig.

3. Es ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung oder bis zum Ausscheiden des Kindes beim Wechsel in die Schule voll zu bezahlen.

#### **§ 4 Schuldner**

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. diejenigen Personen, die die Anmeldung des Kindes vorgenommen haben.
2. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dieser Schuldner. Dies gilt auch für Alleinerziehende.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die vorangegangenen Änderungen treten zum 31.08.2017 außer Kraft.

Untereisesheim, 25.07.2017  
Bernd Bordon, Bürgermeister